

## Hinweise zur Corona-Schutzimpfung

Bürgerinnen und Bürger im Land Niedersachsen haben die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen rund um die Covid-19-Impfung an die Hotline unter der Rufnummer **0800 9988665** zu richten.

**Die Hotline steht Ihnen zunächst für allgemeine Fragen zum Impfen, aber noch nicht zur Vereinbarung von Impfterminen zur Verfügung.**

Die Hotline ist von **montags bis samstags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr** erreichbar.  
An Feiertagen ist die Hotline geschlossen.

### Stand der Impfkampagne

Mit Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech und Pfizer in der EU hat Niedersachsen am 27. Dezember 2020 mit dem Impfen begonnen. Zunächst konzentriert sich das Land dabei auf die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten in den Alten- und Pflegeheimen. Für diese Personengruppen ist die Gefahr, sich mit Corona zu infizieren und im schlimmsten Fall daran zu versterben, besonders groß.

Die Termine der mobilen Teams, die in Alten- und Pflegeheimen impfen, werden durch die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem jeweiligen Impfzentrum vereinbart.

Sobald die allermeisten Alten- und Pflegeheime mit Impfstoff versorgt sind, werden alle anderen in der ersten Gruppe impfberechtigten Menschen informiert, dass auch sie in einem Impfzentrum einen Termin für die Impfung vereinbaren können. Das wird ab dem 28. Januar der Fall sein. Das Impfen der nicht in Heimen lebenden Über-80-Jährigen wird dann im Februar beginnen.

Die Terminvergabe unter der Hotline und über eine Internetplattform kann dann am 28. Januar 2021 beginnen. Alle Impfzentren sind vorbereitet für die Impfung der zuhause lebenden Impfberechtigten.

*Niedersächsinnen und Niedersachsen, die älter sind als 80 Jahre, erhalten in der nächsten Woche einen Brief des Sozialministeriums. Darin werden sie schriftlich informiert, wie sie einen Impftermin vereinbaren können (telefonisch oder online), wie der Impfvorgang ablaufen wird und dass unbedingt eine zweite Impfung notwendig ist.*

Wichtig: Die Nutzung des sogenannten Melderegisterdatenspiegels, in dem die Meldedaten aus den Melderegistern der 409 niedersächsischen Kommunen landesseitig gespiegelt und gespeichert werden, ist nach § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) durch einen privaten Versanddienstleister nicht zulässig. Aus diesem Grund greift Niedersachsen auf die Vermietdatenbank der Deutschen Post Direkt GmbH zurück, die die hohen Ansprüche an den Datenschutz erfüllt, aber nicht vollständig ist. Es werden deshalb nicht alle Niedersächsinnen und Niedersachsen, die älter sind als 80 Jahre, einen Brief erhalten.

Ganz wichtig ist, dass alle Personen ab einem Alter von 80 Jahren auch dann impfberechtigt sind, wenn sie kein solches Schreiben erhalten haben!